

# Arbeitsvertrag

zwischen

.....  
- nachfolgend Arbeitgeber genannt -

und

.....  
- nachfolgend Arbeitnehmer genannt -

wird folgender Arbeitsvertrag geschlossen:

## § 1 Verweisung auf Tarifverträge

- (1) Für das Arbeitsverhältnis gelten die jeweiligen Tarifverträge, abgeschlossen zwischen dem Bundesverband des Schornstiefegerhandwerks – Zentralinnungsverband (ZIV) – und dem Zentralverband Deutscher Schornstiefeger e.V. – Gewerkschaftlicher Fachverband – , insbesondere der Bundestarifvertrag (BTV) in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die vorgenannten tariflichen Bestimmungen ergänzen die nachfolgenden Vereinbarungen

## § 2 Beginn / Ende des Arbeitsverhältnisses

- (1) Das Arbeitsverhältnis zwischen den Arbeitsvertragsparteien beginnt am .....
- (2) Das Arbeitsverhältnis endet ohne dass es einer Kündigung bedarf durch Bestellung des Arbeitnehmers zum Bevollmächtigten Bezirksschornstiefeger.
- (3) Das Arbeitsverhältnis endet bei Betriebsauflösung durch Tod des Arbeitgebers.

## § 3 Tätigkeit und Arbeitsort

- (1) Der Arbeitnehmer wird als Schornstiefegergeselle/in / Schornstiefegermeister/in beschäftigt.
- (2) Der Arbeitgeber ist im Rahmen seiner Direktionsbefugnis berechtigt, dem Arbeitnehmer im Bedarfsfall vorübergehend andere Arbeiten, die zumutbar und gleichwertig sind sowie zum Berufsbild gehören, zuzuweisen.
- (3) Arbeitsort ist ..... (Ort / Bezirk / Region)

## § 4 Arbeitszeit

- (1) Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit beträgt nach Maßgabe der jeweiligen tariflichen Bestimmungen derzeit 38,5 Stunden. Es wird ein Arbeitszeitkonto nach Maßgabe der jeweils geltenden tariflichen Bestimmungen geführt.

## **§ 5 Lohn**

- (1) Die Parteien vereinbaren einen Bruttostundenlohn gemäß Tarifgruppe \_\_\_\_ BTV in Höhe von derzeit \_\_\_\_ . \_\_\_\_ , \_\_\_\_ €.
- (2) Das Monatslohn wird als verstetigter Lohn nach folgender Berechnungsformel:  
Stundenlohn x Wochenarbeitszeit : 7 x Tage des Jahres : 12 zum 16. des laufenden Monats bargeldlos ausgezahlt.
- (3) Besteht im Krankheitsfall ein Anspruch auf Lohnfortzahlung, erhält der Arbeitnehmer ungekürzten Lohn (100 %).

## **§ 6 Zuschläge**

- (1) Zuschläge werden nach Maßgabe der tariflichen Bestimmungen für,
  - Mehrarbeit (Überstunden) in Höhe von 25 %,
  - Nachtarbeit (20:00 bis 6:00 Uhr) in Höhe von 50 %,
  - Nachtarbeit, die zugleich Mehrarbeit ist, in Höhe von 100 %,
  - Sonn- und Feiertag in Höhe von 100 %gewährt.
- (2) Die Zuschläge werden nebeneinander gewährt.

## **§ 7 Jahressonderzahlung**

- (1) Zum 01. Dezember eines jeden Jahres zahlt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer eine Sonderzahlung in Höhe von 75 % des Bruttomonatslohns. Bei nicht ganzjähriger Beschäftigung erhält der Arbeitnehmer für jede volle Woche des bestehenden oder beendeten Arbeitsverhältnisses 1/52 der Jahressonderzahlung.
- (2) Zeiten, in denen keine Lohnzahlungspflicht besteht, werden nicht berücksichtigt. Dies gilt nicht für Zeiten der Arbeitsunfähigkeit.

## **§ 8 Aufwendungen**

- (1) Der Arbeitgeber stellt dem Arbeitnehmer ein Dienstfahrzeug für die anfallenden Dienstfahrten zur Verfügung.
- (2) Die Fahrtkosten bei Aushilfstätigkeiten übernimmt der Arbeitgeber. Bei Nutzung eines Privat-Pkw werden pro gefahrenen Kilometer von derzeit 0,30 € erstattet. Es gelten hierbei die jeweiligen steuerrechtlichen Vorgaben.
- (3) Der Arbeitnehmer ist nicht verpflichtet, seinen Privat-PKW für Dienstzwecke zur Verfügung zu stellen.

## **§ 9 Vermögenswirksame Leistungen**

Der Arbeitnehmer hat Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen nach den jeweiligen gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen.

## **§ 10 Urlaub**

- (1) Der Jahresurlaub beträgt nach BTV in den Tarifgruppen 0-II 30 Arbeitstage und in den Tarifgruppen III-V 32 Arbeitstage. Teilurlaubsansprüche richten sich nach den jeweiligen tariflichen Bestimmungen.
- (2) Kann ausnahmsweise aus zwingenden Gründen, insbesondere wegen Erkrankung, der dem Arbeitnehmer zustehende Urlaub ganz oder teilweise im Urlaubsjahr nicht gewährt oder genommen werden, ist der tarifliche Urlaub auf das folgende Kalenderjahr zu übertragen und muss im Übertragungsjahr gewährt und genommen werden (12-monatiger Übertragungszeitraum). Für den gesetzlichen Mindesturlaub gilt ein Übertragungszeitraum von 15 Monaten.

## **§ 11 Freistellung von der Arbeit**

- (1) Besondere Freistellung unter Fortzahlung des Lohns wird nach den tariflichen Bestimmungen gewährt.
- (2) Im Übrigen gilt § 616 BGB.

## **§ 12 Pensionskasse**

- (1) Der Arbeitgeber zahlt nach Maßgabe der jeweiligen tariflichen Bestimmungen für die zusätzliche betriebliche Altersversorgung des Arbeitnehmers eine jährliche Zuwendung in Höhe von 2 % der Beitragsbemessungsgrenze (West) der gesetzlichen Rentenversicherung in die Pensionskasse des Schornsteinfegerhandwerks. Die Anmeldung zur Pensionskasse, nach BTV, hat durch den Arbeitgeber zu erfolgen.
- (2) Darüber hinaus kann der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber Entgeltumwandlung im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten verlangen.

## **§ 13 Kündigung**

- (1) Das Arbeitsverhältnis kann ordentlich nur zum jeweils auf den Lohnwochenschluss (Sonntag) folgenden Regelarbeitstag gekündigt werden.
- (2) Die ordentliche Kündigungsfrist beträgt
  - a. Bei einer Betriebszugehörigkeit bis 2 Wochen: 1 Tag
  - b. Bei einer Betriebszugehörigkeit bis 1 Jahr: 3 Wochen
  - c. Mit Beginn jeden weiteren Jahres erhöht sich die Kündigungsfrist um 2 Wochen. Die maximale Kündigungsfrist beträgt 17 Wochen.
- (3) Bei plötzlich nicht vorhersehbarer, schwerer Erkrankung des Arbeitgebers, welche zur Versetzung in den vorzeitigen Ruhestand gemäß § 10 SchfG führt, halbiert sich die

Kündigungsfrist, sofern der Arbeitnehmer über die Antragstellung unverzüglich (mindestens innerhalb von 1 Woche) informiert wurde. Bei Betriebszugehörigkeit bis zu einem Jahr darf jedoch die Frist von 3 Wochen, bei Betriebszugehörigkeit von mehr als 1 Jahr 4 Wochen nicht unterschritten werden.

#### **§ 14 Nebentätigkeit**

- (1) Jede Nebentätigkeit, gleichgültig ob sie entgeltlich oder unentgeltlich ausgeübt wird, bedarf der vorherigen Zustimmung des Arbeitgebers. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn die Nebentätigkeit die Wahrnehmung der dienstlichen Aufgaben zeitlich nicht behindert und sonstige berechnigte Interessen des Arbeitgebers nicht beeinträchtigt werden.
- (2) Während des Bestehens des Arbeitsverhältnisses ist dem Arbeitnehmer untersagt, seinem Arbeitgeber Konkurrenz zu machen. Der Arbeitnehmer darf keine Geschäfte im gleichen Tätigkeitsbereich des Arbeitgebers für andere Personen oder auf eigene Rechnung ausführen.

#### **§ 15 Verschwiegenheitsverpflichtung**

- (1) Der Arbeitnehmer verpflichtet sich, über geschäftliche und betriebliche Angelegenheiten und Vorgänge Stillschweigen zu bewahren sowie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, die ihm im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis bekannt geworden sind, geheim zu halten.  
Dies gilt gegenüber jedem Dritten einschließlich der nicht zuständigen Firmenangehörigen.
- (2) Vorstehende Verschwiegenheitspflicht gilt auch für die Zeit nach Beendigung dieses Vertrages

#### **§ 16 Hinweis auf tarifliche Ausschlussfrist**

- (1) Alle Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis und solche, die mit dem Arbeitsverhältnis in Verbindung stehen, verfallen, wenn sie nicht innerhalb von 12 Wochen nach der Fälligkeit schriftlich geltend gemacht werden.
- (2) Lehnt die Gegenpartei den Anspruch ab oder erklärt sie sich nicht innerhalb von 2 Wochen nach der Geltendmachung des Anspruchs nicht, so verfällt dieser, wenn er nicht innerhalb von 8 Wochen nach der Ablehnung oder dem Fristablauf gerichtlich geltend gemacht wird. Bei wiederkehrenden Ansprüchen genügt einmalige Geltendmachung.

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift Arbeitgeber

.....  
Unterschrift Arbeitnehmer